

Allgemeine Vertragsbedingungen für Tätigkeiten als nautischer Schifffahrtssachverständiger, durchgeführt durch das Nautical Bureau, Hamburg

§ 1 Vertragsbestandteil

Diese "Allgemeinen Vertragsbedingungen" gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (Nautical Bureau, Hamburg). Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer nicht, auch wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht oder ungachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Auftraggebers annimmt, es sei denn, dass der Auftragnehmer die abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

§ 2 Auftragserteilung

Der Auftrag wird mündlich oder schriftlich erteilt. Die Schriftform kann von einem Vertragspartner verlangt werden.

§ 3 Auftragsumfang

Gegenstand des Auftrages ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit wie Feststellung von Tatsachen, Ursachenermittlung, Bewertung, Überprüfung, Beratung, Kontrolle oder Überwachung sowohl im außergerichtlichen, als auch in gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren.

§ 4 Ausführung des Auftrages

Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen unparteiisch und objektiv nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Der Auftragnehmer erbringt die übernommene Dienstleistung persönlich. Soweit zweckdienlich kann der Auftragnehmer sich der Unterstützung von Mitarbeitern oder Kooperationspartnern bedienen.

Ist zur sachgemäßen Ausführung des Auftrages die Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen erforderlich, (z.B. Laboranalysen), so erfolgt deren Beauftragung durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen Untersuchungen und Versuche durchzuführen, Nachforschungen anzustellen, Reisen oder Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen sowie Dokumentationsmaterial anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Wird die Einholung von Auskünften bei offizieller Stelle erforderlich, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer auf erster Anforderung, eine entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen.

Stellt sich bei der Auftragsdurchführung heraus, dass unverhältnismäßige Kosten entstehen oder ein Zeitaufwand notwendig wird, der außer Verhältnis steht, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen. Schriftliche Ausarbeitungen sowie eine Fotodokumentation werden dem Auftraggeber in gewünschter Anzahl zur Verfügung gestellt.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber macht dem Auftragnehmer alle zur Ausführung des Auftrages erforderliche Angaben, händigt ihm die erforderlichen Unterlagen aus und gewährt ihm jede erforderliche Unterstützung. Wird der Auftrag auf die Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer gegenüber Dritten ausgedehnt, ist der Auftragnehmer auf Verlangen dazu schriftlich zu bevollmächtigen.

§ 6 Schweigepflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verletzung der Schweigepflicht ist für den Auftragnehmer eine strafbare Handlung. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Mitarbeiter und Kooperationspartnern des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist zur Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachtertätigkeit erlangten Kenntnissen befugt, wenn er auf Grund gesetzlichen Vorschriften hierzu verpflichtet ist oder der Auftraggeber ihn schriftlich von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat.

§ 7 Verwertung der Leistung des Auftragnehmers

Die Leistungen des Auftragnehmers dürfen nur in der speziellen Sache, für die der Auftrag erteilt wurde, verwertet werden. Für eine anderweitigen Verwertung ist die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Der Auftragnehmer behält an dem von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.

§ 8 Vergütung

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf eine entsprechende Vergütung. Die Höhe der Vergütung ist bei der Auftragsvergabe/Auftragsannahme pauschaliert oder auf Stundenhonorarbasis zu vereinbaren. Wenn nicht anders vereinbart, beinhaltet die Vergütung auf Stundenhonorarbasis die Büroarbeit und wenn notwendig, angebracht oder üblich eine sachdienliche Fotodokumentation. Nebenkosten wie Reisekosten oder Übernachtungen werden separat abgerechnet. Entscheidet sich der Auftraggeber für die Rücknahme eines Auftrages, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Vergütung im Umfange der bereits geleisteten Arbeit.

Rechnungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber sofort nach Erhalt zu bezahlen. Dies gilt auch unabhängig davon, ob der Inhalt eines vom Auftragnehmer gefertigten Gutachtens zu Ersatzleistungen Dritter führt oder nicht. Die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen bestimmt sich nach § 288 BGB.

§ 9 Fristenüberschreitung

Leistungsverzug entsteht nur dann, wenn der Auftragnehmer die Leistungsverzögerung zu verantworten hat. Kein Leistungsverzug tritt ein, wenn die Verzögerung beruht beispielsweise auf höhere Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen, Streik, Aussperrung, Krankheit des Auftragnehmers etc. Wird dem Auftragnehmer auf Grund solcher Hindernisse die Auftragsausführung auf Dauer unmöglich, so wird er von dem von ihm übernommenen Vertragsverpflichtungen frei.

§ 10 Kündigung

Die Kündigung des Vertrages ist von den Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund möglich. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistung, nur insoweit zu, als diese für den Auftragnehmer objektiv zu verwerten ist.

§ 11 Schadensersatz.

Der Auftragnehmer haftet für den vom ihm verursachten Schaden. Er ist bei dem International Transport Intermediaries Club Ltd., London (ITIC) versichert. Bei einem leicht fahrlässig verursachten Schaden gilt als Haftungsobergrenze die Summe von 500.000,00 EUR (Personen- Sach- und Vermögensschäden). Der Auftragnehmer verpflichtet sich diese Haftungssumme abzusichern. Wird vom Auftraggeber eine höhere Haftungssumme gewünscht, kann diese auf Kosten des Auftraggebers eingedeckt werden.

Wird der Auftraggeber wegen eines von dem Auftragnehmer verursachten Schadens von einem Dritten in Anspruch genommen, so steht dem Auftraggeber nur insoweit ein Anspruch auf Ersatz zu, als der Auftraggeber gegenüber dem Dritten aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ersatzpflichtig ist und auch nur in dem Umfange, wie der Auftraggeber seine Haftung gesetzlich begrenzen kann.

Wird an einen Dritten wegen eines vom Auftragnehmer leicht fahrlässig verursachten Schadens, Schadensersatz geleistet, so geht jeder über 500.000,00 EUR hinausgehender Betrag zu Lasten des Auftraggebers.

§12 Erfüllungsort und Gerichtssatnd

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die berufliche Niederlassung des Auftragnehmers (Nautical Bureau, Hamburg) in Hamburg. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen durch Regelungen ersetzt werden, deren wirtschaftlichen Erfolg, dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.